

Was der Strafrechtler von Familienrecht,
der Familienrechtsanwalt von Strafrecht wissen sollte.

(Vortrag ARGE Strafrecht des SAV am 29.05.2018/ Gliederung)

Vorbemerkung:

Schweigerecht versus Wahrheitspflicht

in dubio pro reo versus Darlegungs- und Beweislast

1. Prozessrecht

1.1. § 52 Abs. 1 Nr. 1 - 3 StPO auch: § 383 Abs. 1 Nr. 1- 3 ZPO

Zeugnisverweigerungsrecht Ehegatte, Lebenspartner,

Zu Nr. 3:

§ 1589 BGB : Verwandtschaft

In "gerader Linie" verwandt bedeutet direkte Abstammung Eltern, Kind

"Seitenlinie" bedeutet, Abstammung von derselben dritten Person, also Geschwister,
Geschwisterkinder.

Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach Zahl der sie vermittelten Geburten.

§ 1590 BGB : Schwägerschaft (Geschwister des Ehegatten;

und umgekehrt Ehegatten der Geschwister, nicht Ehegatte der Schwäger/innen, nicht
Schwäger/innen zueinander)

Sonderproblem: Adoption der Volljährigen §§ 1770, 1772 BGB beachten: Schwägerschaft nicht bzw.
ausnahmsweise vorgesehen.

1.2. § 52 Abs. 2 StPO Minderjährige als Zeuge

Bereit zur Aussage nach kindgerechter Belehrung (ca. 10 Jahre alt) und Zustimmung
des gesetzl. Vertreters

Problemfeld: § 52 Abs. 2 Satz 2 StPO:

Minderjährige als Zeuge gegen beschuldigten Elternteil

Bestellung eines Pflegers gem. § 1909 BGB erforderlich; i.d.R.

Jugendamtsmitarbeiter

Beachte: Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts als Teil der elterlichen

Sorge auf den anderen Elternteil beendet nicht die gesetzliche Vertretung durch den

beschuldigten Elternteil: Abs. 2 S. 2, 2. Hs (richterliche Fehlerquelle, wenn

Aufenthaltsbestimmungsrecht als ausreichend angesehen wird), anders bei alleiniger

Sorge (OLG Karlsruhe 2 WF 42/12)

Exkurs 1: Entbindung von der Schweigepflicht (z.B. Arzt wg. Anamnese,

Schwangerschafts- oder Drogenberater) gem. § 53 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 b StPO ist ein

„höchstpersönliches“ Recht, Geschäftsfähigkeit ist nicht erforderlich, nur Willensfähigkeit und

hinreichende Vorstellung von der Bedeutung des Rechts; kann auch von Minderjährigen ausgeübt

werden: Keine Vertretung im Willen! (a.A. Stimmen in Lit.) (richtl. Fehlerquelle wenn Vertretung

durch Eltern, alleinsorgeberechtigten Elternteil oder JA als erforderlich

oder ausreichend angesehen wird: kein Verwertungsverbot ständige Rspr. des BGH;

widersprechen dann evtl.)

Exkurs 2: Minderjähriger (= Jugendlicher) als Beschuldigter

Hinzuziehung von gesetzl. Vertretern vor Vernehmung, andernfalls mögliches

Verwertungsverbot (§ 67 JGG)

Exkurs 3: Mandatsverhältnis zu einem Minderjährigen

- Zivilrechtl. Vertrag: Genehmigung der Eltern sofern kein Taschengeldfall
- Verteidigungsverhältnis nur mit konkret Beschuldigtem losgelöst von zivilr. Vertrag

1.3. § 22 Nr. 2 u. 3 StPO

Ausschließung eines Richters

2. Materielles Recht

2.1. Antragsdelikte gem. § 77 StGB i.m.V. der entsprechenden Norm

(Angehöriger/Verletzter: Begriff des Angehörigen § 11 Abs. 1 Nr. 1 a u. b StGB)

§ 123 Hausfriedensbruch

§ 194 Beleidigung

§ 205 Verletzung Briefgeheimnis

§ 247 StGB Haus- und Familiendiebstahl

§ 248 c StGB

§ 259 Abs. 2 StGB

§ 263 Abs. 4 StGB

§ 263 a Abs. 2 StGB

§ 265 a Abs. 3 StGB

§ 266 Abs. 2 StGB

Wichtig: Bejahung des öffentlichen Interesses ist in diesen Fällen (absolute Antragsdelikte) nicht vorgesehen (im Gegensatz z.B. zu 248 a StGB) und daher auch nicht möglich.

Relevanz: z.B. in § 266 Abs. 2 StGB:

BGH NSTZ-RR 05, 86: Auch die Gesellschafter einer GmbH sind als Verletzte im Sinne des § 266 Abs. 2 i.V.m. § 247 StGB anzusehen (vgl. BGH NJW 2003, 2924, 2926). Ein Fehlen des danach grundsätzlich erforderlichen Strafantrages der Mitgesellschafter würde nur dann kein Strafverfolgungshindernis begründen, wenn die Gewinnentnahmen zu einem im Rahmen des § 266 StGB bedeutsamen Vermögensnachteil der GmbH selbst geführt hätten. Ein solcher Vermögensnachteil der GmbH selbst liegt nur vor, wenn durch die Entnahmen eine konkrete Existenzgefährdung für die Gesellschaft entsteht (vgl. BGHSt 35, 333, 336 f.; BGH NJW 2003, 2924, 2926, jew. m.w.N.): Angriff auf Stammkapital.

Antragsfrist § 77 b StGB: 3 Monate ab Kenntnis Abs. 2 ; S.3 gesetzl. Vertreter, Sorgeberechtigte (Vormundbestellung ab dann)

– Blickwinkel zivilrechtliche Verjährung: § 194 BGB 3 Jahre,

– § 207 BGB Hemmung solange Ehe sowie bis 21. LJ des Kindes

2.2. Spezielle Delikte

2.2.1. § 170 StGB

Gesetzliche Unterhaltspflicht

Vorschrift §§ 1360 ff BGB Trennungsunterhalt, §§ 1569 ff BGB

Geschiedenenunterhalt, §§ 1601 ff BGB Verwandtenunterhalt

- Ausführlich im Zivilrecht Kalthoener/Büttner/Niepmann, Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts NJW Schriftenreihe sowie Rechenprogramme z.B. Gutdeutsch
- Kenntnis Düsseldorfer Tabelle
- Unterschied in der Beweissituation: Pflichtiger muss bei Mindestunterhalt Nichtleistenkönnen beweisen, sonst Ansatz eines fiktiven Einkommens

- OLG Saarbrücken Beschluss vom 3.12.2009, Ss 104/2009 (113/09)

Verletzung der Unterhaltspflicht: Feststellung der Unterhaltshöhe durch den Strafrichter

Der Tatbestand des § 170 StGB setzt eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Täters im Sinne des bürgerlichen Rechts voraus, die der Strafrichter selbstständig und ohne Bindung an zivilrechtliche Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten und der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners der Höhe nach festzustellen hat.

- OLG Koblenz 1 Ss 59/05

1. Eine Unterhaltspflicht besteht nach Bürgerlichem Recht grundsätzlich nur bei Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners. Diese ist daher kein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des § 170 StGB, sondern - ebenso wie die Bedürftigkeit des Berechtigten - ein vom Strafrichter selbstständig zu beurteilendes Element des gesetzlichen Merkmals der Unterhaltspflicht.

2. Bei wechselnden Einkommenshöhen kann die Leistungsfähigkeit regelmäßig nur auf der Grundlage des über einen größeren Zeitraum erzielten Durchschnittseinkommens beurteilt werden. Das gilt nicht nur für Unternehmer, sondern auch für abhängig Beschäftigte.

- OLG Koblenz 2 Ss 184/10 vom 3.11.2010

1. Im Falle eines Schuldspruchs wegen Unterhaltspflichtverletzung hat der Tatrichter zunächst den Umfang der Unterhaltspflicht festzustellen, welcher sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen bestimmt (§ 1610 Abs. 1 BGB).

2. Der Höhe des geschuldeten Unterhalts hat der Tatrichter die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten entgegenzustellen und darzulegen, ob und inwieweit dieser zur vollständigen oder zumindest zur teilweisen Erfüllung seiner Verpflichtungen in der Lage war.

3. Schulden können einkommensmindernd berücksichtigt werden; dabei kommt es auf den Zweck der Verbindlichkeiten, den Zeitpunkt und die Art ihrer Entstehung sowie die Kenntnis des Unterhaltsverpflichteten von seiner Unterhaltsschuld an.

4. Soll dem Angeklagten angelastet werden, sich gegen eine als unberechtigt angesehene Kündigung nicht zur Wehr gesetzt und dabei die Verschlechterung seiner Einkommenssituation in Kauf genommen zu haben, bedarf es der Darlegung, dass eine etwaige Kündigungsschutzklage aller Voraussicht nach auch Erfolg gehabt und der Angeklagte damit seinen Arbeitsplatz behalten bzw. wieder erhalten hätte.

5. Leistungsfähigkeit des Täters kann sich auch aus erzielbaren, wenn auch tatsächlich nicht erzielten Einkünften ergeben. In diesem Fall sind jedoch die Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die Beträge festzustellen, die der Angeklagte durch zumutbare Arbeit hätte verdienen können. Die bloße Feststellung, er habe sich pflichtwidrig nicht als arbeitssuchend gemeldet bzw. keine genügenden eigenen Anstrengungen unternommen, reicht für sich nicht aus.

6. Das Tatgericht hat die in der Anklage bezeichnete Tat so, wie sie sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt, abzuurteilen und deren Unrechtsgehalt voll auszuschöpfen, sofern dem keine rechtlichen Hindernisse entgegen stehen (§ 264

StPO). Für die als Dauerstraftat anzusehende Unterhaltspflichtverletzung bedeutet dies, dass sowohl das erstinstanzliche als auch das Berufungsgericht das Verhalten des Angeklagten bis zur letzten tatrichterlichen Verhandlung über die Schuldfrage zu überprüfen haben, soweit auch nur eine Einzelhandlung bereits im Zeitpunkt des Eröffnungsbeschlusses begangen war.

OLG München 5 St RR (II) 60/10

§ 170 Abs. 1 StGB ist Dauerdelikt.

1. Die Unterhaltspflichtverletzung endet insbesondere mit dem Wegfall der Leistungsfähigkeit oder Bedürftigkeit und kann mit deren Wiedereintritt neu beginnen (Lenckner in Schön-ke/Schröder, StGB 27. Aufl. § 170 Rdn. 36). Neue Unterhaltspflichtverletzungen stehen mit den vorangegangenen in Tatmehrheit. Dies hat das Berufungsgericht verkannt. Die Dauer der einzelnen Unterhaltspflichtverletzung ist für den Schuldumfang von Bedeutung und darf nicht offen bleiben.

Den Urteilsgründen ist zu entnehmen, dass die Unterhaltsberechtigten eine Lehre als Bäckereiverkäuferin gemacht und nach drei Wochen abgebrochen hat (UA S. 4). Von wann bis wann das Lehrverhältnis bestand und was sie als Ausbildungsvergütung erhalten hat, wird nicht mitgeteilt. Soweit das Landgericht schließlich feststellt, dass die Unterhaltsberechtigten seit 1. Mai 2009 einen "400,- €-Job" inne hat, erörtert es nicht, ob infolge dieser geringfügigen Beschäftigung die Bedürftigkeit entfallen und die Unterhaltspflichtverletzung damit erneut beendet worden ist oder ob die Unterhaltsberechtigten nach wie vor nicht im Stande ist, das, was sie zum Leben braucht, in voller Höhe aus eigenen Kräften und Mitteln zu decken.

2. Tatbestand des § 170 StGB eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Täters nach Bürgerlichem Recht voraussetzt, die der Strafrichter selbständig und ohne Bindung an zivilrechtliche Entscheidungen zu prüfen hat (OLG München NStZ 2009, 212; OLG Hamm NStZ 2008, 342, 343; BayObLGSt 2002, 71; Fischer, StGB 57. Aufl. § 170 Rdn. 3, 5; Lenckner, aaO § 170 Rdn. 15).

Ein zivilrechtlicher Vergleich begründet keine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung, sondern nur einen vertraglichen Unterhaltsanspruch. Deshalb ist der am 25. März 2003 abgeschlossene Vergleich für die strafrechtliche Beurteilung ohne Bedeutung. Soweit die Kammer darlegt, der Unterhalt betrage nach diesem Vergleich monatlich € 300,- (UA S. 4), anstatt sich mit Grund und Höhe des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs zu befassen, ist dies rechtsfehlerhaft.

Die Höhe des zu leistenden Unterhalts bestimmt sich im Falle der gesetzlichen Unterhaltspflicht unter Verwandten nach der Lebensstellung des Bedürftigen (§ 1610 Abs. 1 BGB), gegebenenfalls begrenzt auf die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten (§ 1603 Abs. 1 BGB). Die Lebensstellung minderjähriger Kinder ohne eigene Einkünfte, die bei einem Elternteil leben und von diesem betreut und versorgt werden, bestimmt sich grundsätzlich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des barunterhaltspflichtigen Elternteils

(Palandt/Diederichsen, Bürgerliches Gesetzbuch 69. Aufl. § 1610 Rdn. 3). Anders verhält es sich dagegen bei volljährigen Kindern (Diederichsen, aaO § 1610 Rdn. 6).

Für die Unterhaltsberechnung können dabei die in der Praxis entwickelten unterhaltsrechtlichen Leitlinien und Tabellen berücksichtigt werden.

Zur Höhe des vom Angeklagten in den jeweiligen Tatzeiträumen konkret geschuldeten Kindesunterhalts enthält das Urteil keine Angaben. Bei einer Verurteilung wegen Verletzung der Unterhaltspflicht hat der Tatrichter aber zahlenmäßig darzulegen, welche Unterhaltsleistungen der Angeklagte in welchen Zeitabschnitten unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebenssituation des Unterhaltsberechtigten und dessen Bedürftigkeit sowie der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners hätte erbringen können. Auch die Kindergeldberechtigung einschließlich Kindergeldsonderzahlungen ist für die entsprechenden Zeiträume zu

prüfen, in der Höhe konkret zu beziffern und gegebenenfalls auf den Unterhaltsanspruch anzurechnen (§ 1612 b BGB). Der Tatrichter hat auch darzulegen, von welchem Selbstbehalt er im jeweiligen Tatzeitraum ausgegangen ist und zu welchen Änderungen der Eintritt der Volljährigkeit des Unterhaltsberechtigten oder eine Neugestaltung seiner Lebenssituation wie z. B. Verlöbnis mit zweitem Haushalt, Lehre oder Aufnahme eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses oder der Wegfall einer Bedarfsgemeinschaft beim Unterhaltsverpflichteten oder dessen Wiedereintritt in das Erwerbsleben geführt haben.

3. Auch die getroffenen Feststellungen zur Leistungsfähigkeit des Angeklagten sind nicht ausreichend. Um dem Revisionsgericht eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit zu ermöglichen, müssen im Urteil die Beurteilungsgrundlagen dargelegt werden (Lencknert aaO § 170 Rdn. 22 m.w.N.). Dazu gehören neben den Angaben zur Höhe des tatsächlichen oder erzielbaren Einkommens, auch die sonstigen Verpflichtungen, namentlich weitere Unterhaltsverpflichtungen des Unterhaltsschuldners, die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Aufwendungen, sonstige Lasten und der Eigenbedarf des Unterhaltsschuldners, jeweils in bezifferter Höhe (Fischer, aaO § 170 Rdn. 8 m.w.N.; Lenckner, aaO § 170 Rdn. 22 m.w.N.). Für die Feststellung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit reicht die Angabe der Höhe einzelner Monatseinkommen, des Krankengelds oder des Arbeitslosengelds I daher nicht aus (Fischer, aaO § 170 Rdn. 8a m.w.N.).

a) Beantragt der Unterhaltsschuldner - so wie es der Angeklagte getan hat (UA S. 4) - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach §§ 304 ff. InsO

(Verbraucherinsolvenz), kann er den laufenden Unterhalt zahlen, ohne dass bei dessen Bemessung Drittschulden berücksichtigt werden, und nach Ablauf von sechs Jahren seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens Befreiung von seinen Schulden erlangen (§§ 286 ff. InsO). Unterhaltsrückstände können ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden und erlöschen im Falle einer späteren Restschuldbefreiung (§ 287 InsO).

Bezieht der Unterhaltsschuldner ein Arbeitseinkommen aus abhängiger Beschäftigung, ergibt sich der unpfändbare und somit nach § 36 Abs. 1 InsO nicht in die Insolvenzmasse fallende Teil seines Einkommens aus § 850 c ZPO, d.h. dem Schuldner verbleibt während der Dauer des Insolvenzverfahrens der nach § 850 c ZPO pfändungsfreie Teil seines Einkommens. Künftige (laufende)

Unterhaltsforderungen können damit begrenzt auf diesen Teil außerhalb des Insolvenzverfahrens gegen den Schuldner selbst geltend gemacht werden und es kann in den Teil des Erwerbseinkommens des Schuldners vollstreckt werden, der für andere Gläubiger nicht pfändbar ist (§ 89 Abs. 2 Satz 2 InsO). Durch die Einleitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens erhöht sich regelmäßig die Leistungsfähigkeit. Die sonstigen Verbindlichkeiten - einschließlich des rückständigen Unterhalts - unterliegen als Insolvenzforderungen der Restschuldbefreiung und sind im Insolvenzverfahren bei der Bemessung des laufenden Unterhalts nicht mehr zu berücksichtigen.

Zwar hat das Landgericht das Nettogehalt des Angeklagten als Taxifahrer in Höhe von € 1.000,- seit 18. Juli 2008 sowie die Höhe des Arbeitslosen- und Krankengeldes in Höhe von € 1.046,20 monatlich mitgeteilt (bei dem Datum 30. Juni 2009 statt 30. Juni 2007, UA S. 4, 3. Absatz, dürfte es sich um einen Schreibfehler handeln), sich aber nicht damit auseinandergesetzt, wie sich das am 18. Oktober 2004 eröffnete Verbraucherinsolvenzverfahren, der krankheitsbedingte Zustand des "multimorbiden" Angeklagten (UA S. 4), seine jeweilige Wohnsituation und die Aufnahme der Erwerbstätigkeit auf den jeweiligen Leistungszeitraum ausgewirkt haben.

b) Soweit der Angeklagte als Taxifahrer tätig ist, sind berufsbedingte Aufwendungen vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten regelmäßig eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens - mindestens 50,- €, bei

geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150,- € monatlich - geschätzt werden kann (Diederichsen, aaO § 1603 Rdn. 20 m.w.N.).

c) Für den Bedarf an orthopädischen Schuhen hat das Landgericht zwar 33,- € monatlich für notwendig erachtet, diesen Betrag aber nicht einzelnen Tatzeiträumen zugeordnet und nicht vom konkreten Einkommen in Abzug gebracht. Auch vom Krankengeld ist grundsätzlich derjenige Teil abzusetzen, der für krankheitsbedingte Mehrkosten benötigt wird (Diederichsen, aaO § 1603 Rdn. 8, 18 m.w.N.).

d) Darüber hinaus muss im Urteil auch der notwendige bzw. angemessene Eigenbedarf beziffert werden. Von welchem Eigenbedarf das Landgericht betragsmäßig ausgegangen ist, lässt sich dem Urteil nicht entnehmen. Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt) unterscheidet sich in der Höhe danach, ob der Unterhaltsberechtigte ein minderjähriges, unverheiratetes Kind oder ein volljähriges, unverheiratetes Kind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ist, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebt und sich in der allgemeinen Schulausbildung befindet, und der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist oder nicht. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn der Regelbetrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.

Der angemessene Eigenbedarf, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens 1.100,- € monatlich.

Auch das Zusammenwirtschaften mit einem Partner in einer Haushaltsgemeinschaft kann zu Änderungen beim Selbstbehalt führen, da ein Doppelhaushalt erfahrungsgemäß billiger ist als ein Einzelhaushalt und insoweit eine Kostenersparnis erzielt werden kann (zum Selbstbehalt Diederichsen, aaD § 1603 Rdn. 32 m.w.N.; Anm. Nr. 5 zur Düsseldorfer Tabelle, Stand 1. Januar 2009 und 1. Januar 2010).

e) Die pauschale Angabe der Strafkammer, der Angeklagte sei jedenfalls teilweise leistungsfähig in Höhe von monatlich 200,- € gewesen, reicht daher nicht aus. Sie lässt das konkret dem Angeklagten vorzuwerfende und damit das zu ahndende Tatunrecht in unzulässiger Weise offen. Das gilt umso mehr, wenn - wie hier Selbstbehalt und Einkommen, von dem zudem noch weitere Aufwendungen abzusetzen sind, so nahe zusammen liegen, dass es sich keineswegs von selbst versteht, dass bzw. inwieweit eine Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt bestand.

4. Das angefochtene Urteil lässt darüber hinaus aus reichende Feststellungen zur Bedürftigkeit der Unterhaltsberechtigten vermissen. Das ist rechtsfehlerhaft, weil die Bedürftigkeit gemäß § 1602 Abs. 18GB eine Voraussetzung für die Unterhaltsberechtigung ist. Das Maß des zu leistenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen (§ 1610 Abs. 1 BGB). Die Lebensstellung minderjähriger Kinder ohne eigene Einkünfte, die bei einem Elternteil leben und von diesem betreut und versorgt werden, orientiert sich grundsätzlich an den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des barunterhaltspflichtigen Elternteils (Diederichsen, aaO § 1610 Rdn. 5). Die Gleichstellung der Betreuungsleistungen mit dem Barunterhalt endet kraft Gesetzes mit dem Erreichen der Volljährigkeit, d.h. von diesem Zeitpunkt an sind beide Elternteile nach ihrer Leistungsfähigkeit dem volljährig gewordenen, weiterhin unterhaltsbedürftigen Kind gestaffelt nach ihrem Einkommen, anteilig barunterhaltsverpflichtet (BGH NJW 2002, 2026, 2027). Vom Eintritt der Volljährigkeit an ist das Kindergeld auf den Bedarf eines Kindes regelmäßig in voller Höhe anzurechnen (§ 1612 b Abs. 1 Nr. 2 BGB, Diederichsen, aaO § 1612 b Rdn. 9 m.w.N.). Feststellungen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Mutter fehlen.

Tatsächlich erzielt Einkommen des Unterhaltsberechtigten verringert grundsätzlich

seine Bedürftigkeit. Werden eigene Einnahmen angerechnet, sind konkret nachgewiesene Mehraufwendungen abzuziehen (Diederichsen, aaO § 1602 Rdn. 5 m.w.N.).

Bei der Beurteilung der Lebensstellung des Unterhaltsberechtigten kann darüber hinaus auch der Umstand von Bedeutung sein, dass sie sich im Haushalt ihres Verlobten aufhält. Feststellungen hierzu hat das Landgericht ebenfalls nicht getroffen.

5. § 170 StGB setzt vorsätzliche Begehung voraus, wobei bedingter Vorsatz in jeder Beziehung genügt (Fischer, aaO § 170 Rdn. 12 m.w.N.). Dem Täter muss das Bestehen der Unterhaltspflicht bekannt sein; sein Vorsatz muss sich auf die Entziehung von dieser Verpflichtung und die dadurch bewirkte Gefährdung des Lebensbedarfs des Unterhaltspflichtigen erstrecken. Nimmt der Unterhaltspflichtige an, der Lebensbedarf des Kindes werde ohne Rücksicht auf die ausbleibenden Unterhaltszahlungen von Dritten erbracht, fehlt es am Vorsatz (BGH NStZ 1985, 166). Ausreichende Feststellungen zur inneren Tatseite, insbesondere Ausführungen dazu, ob der Angeklagte wenigstens bedingt vorsätzlich handelte, ob er mithin sich selbst für leistungsfähig hielt und er durch eine eventuelle Verkürzung seiner Leistung die Gefahr für den Unterhaltsbedarf seines Kindes ohne fremde Hilfe für möglich hielt und dies "billigend in Kauf nahm" bzw. wie sich die offensichtlich bei ihm vorhandene Persönlichkeitsstörung ausgewirkt hat, lassen sich dem Urteil nicht entnehmen.

III. Das Berufungsurteil bietet demnach wegen seiner vielfachen Lücken in den Urteilsfeststellungen keine tragfähige Grundlage für einen Schuldspruch wegen Unterhaltspflichtverletzung und für eine daran anknüpfende Strafzumessung. Da ergänzende Feststellungen möglich sind, war es aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts zurückzuverweisen.

- BGH, Beschluss vom 11. 5. 2010 - IX ZB 163/09; LG Koblenz
§ 170 StGB stellt ein Schutzgesetz auch zugunsten des Trägers der Unterhaltsvorschusskasse dar, die anstelle des Unterhaltsverpflichteten Unterhalt geleistet hat.

Der Anspruch des Landes gegen den Unterhaltspflichtverletzer auf Erstattung des an seiner Statt gezahlten Unterhalts bleibt von der Erteilung der Restschuldbefreiung unberührt, wenn er als Anspruch aus unerlaubter Handlung zur Tabelle angemeldet worden ist.

Exkurs: konkret Unterhaltsberechtigter (nicht Elternteil) oder Träger der Sozialkasse Verletzte iSd § 406 f StPO : Anwalt Kostenaufbürdung

2.2.2 § 235 StGB

Entziehung Minderjähriger: Verwerfung zur Frage der elterlichen Sorge
Kein Entziehen oder Vorenthalten bei Einverständnis des Sorgeberechtigten
aber auch dauernde Verhinderung des Umgangs

2.2.3 § 169 StGB Personenstands Fältschung

2.2.4. § 157 StGB Eidesnotstand: Strafmilderung Angehöriger,
gilt nicht für nichteheliche Lebensgemeinschaft

2.2.5. § 13 StGB Unterlassungsdelikte

Garantenstellung Familie (nicht identisch mit dem Begriff Angehöriger)
vgl. Schönke-Schröder § 13 RN 18 StGB 27. Auflage : Ehegatte, Eltern, Großeltern,
Kinder, Enkelkinder, Geschwister; eingeschränkt Verlobte, weitergehend nicht.

Garant: Problemfeld Jugendamtsmitarbeiter ?

Beispiele:

Beihilfe zur "eigenhändigen Sexualstraftat"

BGH NSTZ 1984, 164

Beihilfe zum sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen

Täterschaft des Quälens eines Schutzbefohlenen durch Unterlassen

BGH NSTZ 1996 35 f

Garant: auch Kind zu Eltern BGH 4 StR 169/17: § 1618 a BGB

2.2.6. Gewaltschutzgesetz

Verknüpfung Familienrecht, allgemeines Zivilrecht und Strafrecht: § 4

Gewaltschutzgesetz, Strafvorschrift

Da das Strafgericht bei der Überprüfung der Anordnungen nicht an die Entscheidung der Zivilgerichte gebunden ist, sind die Vorschriften der §§ 1-3 im Einzelnen zu subsumieren.

Für strafrechtliche Konsequenzen: Zustellung des Beschlusses erforderlich!

2.2.7 Betrug, Untreue

Konten räumen

2.2.8 Betrug falsche Angaben im Unterhaltsprozess als Prozessbetrug

3. gemeinsame Steuerhinterziehung

3.1 Trennungsjahr manipulieren (§ 36 EStG)

3.2 Unterschrift unter gemeinsamer falscher Steuererklärung

Unterschrift allein reicht nicht zur Mittäterschaft (BGH wistra 2008,310),

Erklärung nur für persönliche Tatsachen (BFH wistra 2002, 253)

sogar Pflicht zur Unterschrift (BGH XII ZR 128/02), zumal keine Aufdeckungspflicht zu Lasten Ehegatten

evtl psychische Beihilfe bei Verschleierung (BGH NJW 2000,3010)

3.3 falsche Angaben zum Unterhalt (höher als tatsächlich gezahlt) bei begrenztem Realsplitting

3.4 Scheinarbeitsverhältnis

4. Anhang: Parteiverrat

Vertretung beider Eheleute (intern) bei Scheidung

Vertretung volljähriges Kind und möglicherweise

unterhaltspflichtigen Elternteil

- Ende -